

# VORLÄUFIGE FASSUNG

754

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Sektorenkopplung;

### Änderung

Erl. des MWU vom 06. März 2026 – 31-46813-9

#### Bezug:

Erl. des MWU vom 08. Januar 2024 (MBI. LSA 2025 S. 21)

1. Der Bezugs-Erl. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1351 (ABl. L, 2024/1351, 22. 5. 2024)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2025/2190 (ABl. L, 2025/2190 vom 24.10.2025, S. 1)“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b und c werden die Wörter „geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 (ABl. L, 2024/795, 29. 2. 2024)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2025/1914 (ABl. L, 2025/1914 vom 19.9.2025, S. 1)“ ersetzt.

cc) In Buchstabe e werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834)“ ersetzt.

b) Nummer 4.5 wird durch folgende Nummer 4.5 ersetzt:

„4.5 Es ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass die erforderlichen Stromkapazitäten aus erneuerbaren Energiequellen

a) für Vorhaben gemäß Nummer 1.1.1 vorzugsweise aus Photovoltaik- und Windenergieanlagen, zusätzlich im Land Sachsen-Anhalt und

b) für Vorhaben gemäß Nummer 1.1.2 aus Photovoltaik- und Windenergieanlagen zusätzlich regional gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung erneuerbarer Kraft- oder Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs (ABl. L 157 vom 20. 6. 2023, S.11), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2024/1408 der Kommission vom 14. März 2024 (ABl. L 1408 vom 21. 5.2024, S. 1), berichtigt durch ABl. L 90429 vom 22. 7. 2024 S. 1

geschaffen werden.“

c) Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 wird die Nummer „5.4.1“ vorangestellt.

bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorhaben“ die Wörter „gemäß Nummer 1.1.1“ eingefügt.

# VORLÄUFIGE FASSUNG

cc) Nach Satz 1 wird folgende Nummer 5.4.2 eingefügt:

„5.4.2 Die Zuwendung beträgt gemäß Nummer 5.5 und unter Berücksichtigung der höchsten Beihilfeintensitäten gemäß Anlage für Vorhaben gemäß Nummer 1.1.2 nach Artikel 41 Abs. 7 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für kleine, mittlere und große Unternehmen bis zu 45 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.“

dd) Dem Satz 2 wird die Nummer „5.4.3“ vorangestellt.

d) Nummer 5.5 Buchst. b wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Energie“ wird das Wort „erneuerbaren“ eingefügt und an das Wort „Energie“ wird der Buchstabe „n“ angefügt.

bb) Die Wörter „aus erneuerbaren Quellen“ werden gestrichen.

e) In Nummer 5.6.4 werden die Wörter „förderfähige Gesamtausgaben“ durch das Wort „Gesamtkosten“ ersetzt.

2. Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An die

Investitionsbank Sachsen-Anhalt